

**Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG)
und seiner Ausführungsverordnungen
(FDV und AEFV)**

Vernehmlassung

Zusammenfassung der Ergebnisse

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bern, Januar 2003

1 Allgemeines

Am 15. Juli 2002 gab das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Entwürfe für eine Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) sowie der Fernmeldediensteverordnung (FDV) und der Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) in die Vernehmlassung. Die interessierten Kreise hatten bis zum 15. Oktober 2002 Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. In diesem Bericht werden jedoch alle bis zum 1. Dezember 2002 eingegangenen Antworten berücksichtigt.

An der Vernehmlassung beteiligten sich 25 Kantone, das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, 7 politische Parteien, 7 Spitzenverbände, 48 Organisationen und Verbände, 14 im Fernmeldebereich tätige Unternehmen sowie 3 Privatpersonen. Insgesamt gingen 106 Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen des *VSEI* und von *COLT* decken sich weitgehend mit jener des *SICTA*. Auf die Antwort des *SICTA* beziehen sich auch *asut*, *SAP*, *simsa* und *Swisscable*. Der *simsa* nimmt zusätzlich Bezug auf die Stellungnahme von *economiesuisse*. Die Beiträge von *MCI WorldCom* und *UUNet* und teilweise auch jene des *VSE* sind praktisch identisch mit der Stellungnahme des *VIT*. *SWITCH*, *Cable & Wireless* und *T-Systems* beziehen sich ebenfalls auf die Antwort des *VIT*. Die Kantone *GL* und *GR* schliessen sich der Stellungnahme der *SAB* weitgehend an. Die *Gewerkschaft Kommunikation* bezieht sich auf die Antwort des *SGB*, der *acsi* auf jene der anderen Konsumentenschutzorganisationen. Während sich die Beiträge von *P. Gämperli* und des *BZS* decken, reichten der *CNG* und *Transfair* eine gemeinsame Stellungnahme ein. Das *EVG* verzichtete auf eine Stellungnahme.

Im Internet sind die Stellungnahmen einsehbar: www.bakom.ch.

2 Änderung des FMG

2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsentwurf

Der Revisionsvorschlag wird vom grössten Teil der Vernehmlassungsteilnehmer insgesamt klar positiv aufgenommen. So streichen zahlreiche Stellungnahmen hervor, dass der wirksame Wettbewerb durch die Neuregelung gestärkt und die Versorgung der Konsumenten grundsätzlich verbessert werde. Hervorgehoben wird häufig, dass eine Schwächung der Grundversorgung (insbesondere in Randregionen) auch in Zukunft verhindert werden müsse. Was die Eurokompatibilität betrifft, so wird diese mehrheitlich begrüsst, teilweise aber auch als überbewertet erachtet. Bezüglich des Konsumentenschutzes und des Arbeitsmarktes dürften die positiven Auswirkungen aus Sicht der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer überwiegen. In einigen Stellungnahmen (insbesondere *Swisscom*, *Gewerkschaften*, einzelne Kantone und Parteien) kommt Skepsis betreffend des Handlungsbedarfs oder des Reformtempos zum Ausdruck. Schliesslich weisen einzelne Vernehmlassungsteilnehmer darauf hin, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Fernmeldeinfrastruktur (wieder) einem oder mehreren staatlichen Unternehmen übertragen werden könnte (*Netzgesellschaft*), dass der Koordination zwischen *RTVG-* und *FMG-*Revision grössere Beachtung geschenkt werden müsste, und dass den technischen Unterschieden zwischen *Kabelfernseh-* und *Telefonnetzen* in der Ausgestaltung der Bestimmungen besser Rechnung zu tragen sei.

2.2 Aufhebung der Konzessionen für Fernmeldedienste (Art. 4-10)

Die Aufhebung der Konzessionen für Fernmeldedienste und Einführung der allgemeinen Meldepflicht (Meldung der Dienste) wird von den Teilnehmern, die sich zu diesem Punkt äusserten, mehrheitlich begrüsst (Kantone: *AG, BS, GE, GL, NE, UR, ZG, ZH*; Politische Parteien: *CVP, FDP, LPS*; Spitzenverbände: *SBVG, SGV*; Weitere Organisationen und Verbände: *CVCI, FRC, HEV, SAB, SICTA, VIT, VSE, VSEI, WEKO*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, Orange, Swisscom, UUNet*). Andere Teilnehmer lehnen den Vorschlag nicht grundsätzlich ab, fordern aber, bestimmte Kategorien von Anbieterinnen von der Meldepflicht auszunehmen (*SWINOG*) oder nicht für alle Kategorien dieselben Pflichten gelten zu lassen (*SIUG*). Der Kanton *LU* ist zwar im Prinzip einverstanden, stellt sich aber die Frage, ob die notwendige Kontrolle gewährleistet werden kann. Der Kanton *TI* verlangt, dass für bestimmte mit der Grundversorgung vergleichbare Dienste von nationaler Bedeutung, beispielsweise für den Mobilfunk, weiterhin die Konzessionspflicht gelten soll.

Nach Auffassung der Gegner des Vorschlags wäre es durch die Beibehaltung des Systems der Dienstkonzessionen möglich, qualitativ hochwertige Dienste für Bevölkerung und Unternehmen sicherzustellen (*CNG/Transfair*). Seine Abschaffung verstosse gegen Artikel 92 der Bundesverfassung (*SGB*) und würde die Auferlegung arbeitsrechtlicher Vorschriften verunmöglichen (*SP*). Die *EDU* vertritt die Meinung, dass der Schweizer Markt nicht mehr kontrolliert werden könnte und Schweizer Unternehmen von ausländischen Grosskonzernen überrollt würden.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich zu Artikel 6 (Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten). Für die *LPS* und die *FDP* sind die Anforderungen unter Buchstaben a (Technische Fähigkeiten) und b (Einhaltung des anwendbaren Rechts) übertrieben und deshalb zu streichen. Buchstabe c (Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und Gewährleistung der Arbeitsbedingungen der Branche) soll gemäss *Sunrise* auf sämtliche Anbieterinnen von Fernmeldediensten Anwendung finden. Verschiedene Stellungnahmen sprechen sich für die Abschaffung dieser Anforderung aus (Politische Parteien: *SVP*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, VIT, VSE, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, Orange, UUNet*), andere hingegen möchten sie verstärken und zusätzlich die Pflicht zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen (Kantone: *LU*; Politische Parteien: *SP*; Spitzenverbände: *CNG/Transfair, SGB*) oder zur Lehrlingsförderung im Sinne der parlamentarischen Initiative Strahm einführen (*SP, KV Schweiz*).

2.3 Verstärkung der Pflichten der marktbeherrschenden Anbieterinnen und der Befugnisse des Regulators (Art. 3 und Art. 10a-11b)

2.3.1 Ex-ante-Regulierung

Mit der Einführung einer Ex-ante-Regulierung (Bestimmung der relevanten Märkte, Bezeichnung der marktbeherrschenden Anbieterinnen und Genehmigung der Standardangebote; Art. 10a und Art. 11 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}) sollen die Interventionsmöglichkeiten des Regulators bei nicht wirksamem Wettbewerb erweitert werden. Als einer der Hauptpunkte des Entwurfs wurde die Einführung einer Ex-ante-Regulierung breit kommentiert.

Ausgehend von der Feststellung, dass die heutige Regelung unbefriedigend sei und sich nicht bewährt habe, weisen die Befürworter der Ex-ante-Regulierung (Kantone: *BE, BL, BS, LU, SH, ZG, ZH*; Politische Parteien: *CVP, FDP, LPS*; Spitzenverbände: *SBV, SBVG*; Weitere Organisationen und Verbände: *ComCom, CVCI, SI, SWICO, Switch, VSE, VIT, WEKO*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless, COLT, MCI WorldCom, Sunrise, UUNet*) darauf hin, dass mit dem neuen System lange und kostspielige Verfahren verhindert und Transparenz und Rechtssicherheit erhöht werden können. Auf Grund der äusserst raschen Marktentwicklung im Fernmeldebereich sei eine ständige Aufsicht besonders wichtig.

Allerdings bringen einige dieser Befürworter Vorbehalte an oder wünschen Präzisierungen. So soll insbesondere die Frage der langfristigen wirtschaftlichen Folgen des Vorschlags vertieft geprüft werden (*BS*) bzw. vor jedem Eingriff geprüft werden, ob sich die marktbeherrschende Stellung auf die allgemeine Wirtschaft positiv oder negativ auswirkt (*CVCI*). Für wettbewerbsrechtliche Fragen sollten die Wettbewerbskommission und der Preisüberwacher zuständig sein (*SH, SWICO*). Im Mindestfall sollten die anwendbaren Kriterien angegeben (*SGV*) bzw. sollte festgelegt werden, dass die Kriterien des schweizerischen Wettbewerbsrechts einzuhalten (*Cable & Wireless, MCI WorldCom, Sunrise, UUNet, VIT*) und zu publizieren sind (*BL*). Es wird vorgeschlagen, die wichtigsten Märkte zuerst (*Cable & Wireless*) und die Nischenmärkte nicht zu prüfen (*Switch*).

Während der *SICTA* geteilter Meinung ist, lehnen verschiedene Teilnehmer die Einführung einer Ex-ante-Regulierung ab (Kantone: *SO*; Spitzenverbände: *CNG/Transfair, economiesuisse, SGB*; Weitere Organisationen und Verbände: *SAB, Swisscable, SwissICT, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *Orange, Swisscom*). Ihrer Ansicht nach führt die vorgeschlagene Lösung zu einer übermässigen sektorspezifischen Regulierung und löst das Problem der langen Verfahrensdauern nicht. Zur Verhinderung von Missbräuchen genüge das geltende allgemeine Wettbewerbsrecht. Die Kompetenzen der Eidgenössischen Kommunikationskommission (*ComCom*) sollen nicht zu Lasten der Zuständigkeiten der Wettbewerbskommission ausgebaut werden. Vielmehr könnten die heutigen Probleme durch eine Übertragung von Zuständigkeiten an die Wettbewerbskommission gelöst werden.

Verschiedene Befürworter wie auch Gegner der Ex-ante-Regulierung schlagen eine gesetzliche Beschränkung der Verfahrensdauer vor (Kantone: *BE, BL, SH*; Spitzenverbände: *economiesuisse*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, SWICO, Swisscable, VSEI, VIT*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, UUNet*). Am häufigsten wird eine Dauer von vier Monaten empfohlen.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren wurde auch mehrfach zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden Stellung genommen. In Abweichung von der allgemeinen Regel gelten angefochtene Entscheide der *ComCom* zu den marktbeherrschenden Anbieterinnen auf den relevanten Märkten (Art. 10a Abs. 3) und zur Genehmigung der Standardangebote (Art. 11 Abs. 1^{ter}) in jedem Fall bis zum endgültigen Entscheid. Während verschiedene Teilnehmer diese Lösung begrüessen (Kantone: *BS*; Spitzenverbände: *SBVG*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless, COLT, MCI WorldCom, T-Systems, UUNet*), erachten sie andere als eine zu weit gehende, mit einem Rechtsstaat unvereinbare Beschränkung der Verfahrensrechte der Parteien, die ausserdem einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil für den Beschwerdeführer zur Folge haben könnte (Kantone: *BE, SO; BG*; Spitzenverbände: *economiesuisse, SGB*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, SKS, SWICO, Swisscable, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *Orange, Sunrise, Swisscom*).

Verschiedene Teilnehmer wünschen, dass der Begriff «interessierte Kreise» (d.h. Konkurrentinnen und relevante Verbände, gemäss erläuterndem Bericht) in Artikel 10a Absatz 1 und 11 Absatz 1^{ter} definiert wird. Ferner soll der Anbieterin, deren Marktposition geprüft wird, eindeutig die Parteistellung verliehen werden (Weitere Organisationen und Verbände: *VIT*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless, MCI WorldCom, Sunrise, UUNet*). *Sunrise* schlägt sogar vor, dass bei einem Verfahren sämtliche betroffenen Anbieterinnen (marktbeherrschende Anbieterin und Konkurrentinnen) die Parteistellung erhalten sollten.

VIT, Cable & Wireless, MCI WorldCom und *UUNet* schliesslich fordern eine inhaltliche Präzisierung des Standardangebots und die Festlegung von Qualitätskriterien (beispielsweise Liefer- und Reparaturzeiten). Bei den Preisen sollte sich das Gesetz auf Vergleichswerte beziehen (Benchmarking). Ferner sollten Konventionalstrafen vorgesehen werden. Wenn die marktbeherrschende Anbieterin das Standardangebot nicht einhält, sollte die Regulierungsbehörde von Amtes wegen einschreiten können.

2.3.2 Pflichten der marktbeherrschenden Anbieterinnen

2.3.2.1 Zugang (Art. 11)

Die Einführung des allgemeinen Begriffs des Zugangs wird von einigen Teilnehmern begrüsst (Kantone: *OW*; Politische Parteien: *FDP*; Spitzenverbände: *SBVG*; Weitere Organisationen und Verbände: *SI*, *WEKO*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless*, *COLT*, *MCI WorldCom*, *T-Systems*, *UUNet*), von anderen hingegen abgelehnt (Politische Parteien: *EDU*, *SP*; Spitzenverbände: *economiesuisse*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA*, *Swisscable*, *VSEI*; Weitere Teilnehmer: *Orange*, *Sunrise*, *Swisscom*). Bei den Befürwortern wünschen einige, dass der Begriff des Zugangs – im Zusammenhang mit dem Begriff der Interkonnektion – in Anlehnung an die Zugangsrichtlinie der Europäischen Union präzisiert wird. Ferner sei der Regulierungsbehörde bei der Auferlegung spezifischer Pflichten ein Ermessensspielraum einzuräumen. Den Gegnern zufolge ist der Begriff des Zugangs zu vage und würde zu einer Rechtsunsicherheit führen. Ausserdem hätte dieses Konzept ihrer Ansicht nach gravierende negative Auswirkungen auf den Fix- und den Mobilbereich. Subsidiär schlägt *Sunrise* vor, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend differenzierte Verpflichtungen für den Zugang und kostenorientierte Preise nur für die Interkonnektion vorzusehen. In Bezug auf die Preise fordert *NW* eine Präzisierung des Begriffs der Kostenorientiertheit, und *economiesuisse* sowie *Swisscom* sprechen sich für einen klaren Bezug auf die in Artikel 45 FDV vorgesehene LRIC-Methode («long run incremental costs») aus.

Der Vernehmlassungsentwurf enthält keine Änderung von Artikel 11 Absatz 2, nach dem eine Anbieterin von Diensten der Grundversorgung auch dann zur Interkonnektion verpflichtet ist, wenn sie keine marktbeherrschende Stellung hat (Interoperabilitätsverpflichtung). Dennoch erachtet die *Swisscom* diese Bestimmung als Fremdkörper in der Interkonnektionsregelung, welcher genau dort zu einer übermässigen Intervention der Regulierungsbehörde führe, wo der freie Wettbewerb spiele. Sie fordert deshalb, Artikel 11 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

In Bezug auf das Verfahren (Art. 11 Abs. 3 und 4) schlägt der *SWICO* vor, bei der Wettbewerbskommission einen Rechtsweg gegen Verfügungen der ComCom zu eröffnen. Gemäss der *Swisscom* soll anstelle der ComCom die Wettbewerbskommission in Zusammenarbeit mit dem Preisüberwacher die Interkonnektionsbedingungen festlegen. Im gleichen Sinne verlangt die *Swisscom*, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht dem BAKOM, sondern dem Sekretariat der Wettbewerbskommission eine Kopie ihrer Interkonnektionsvereinbarungen zustellen (Art. 11 Abs. 2^{bis}).

2.3.2.2 Weitere Pflichten (Art. 11a und 11b)

Die *FDP* begrüsst die Einführung spezifischer Verpflichtungen für die Gestaltung der Rechnungslegung (Art. 11a). Gemäss der *SBVG* können durch die Kontentrennung Quersubventionen unterbunden werden. *VIT*, *MCI WorldCom*, *Orange* und *UUNet* stimmen Artikel 11a zwar ebenfalls zu, fordern aber eine Beschränkung auf diejenigen Verpflichtungen, die für marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zumutbar sind. Die *Swisscom* lehnt grundsätzlich jegliche Anforderungen an die Rechnungslegung ab, die über die allgemeinen obligationenrechtlichen Regeln hinausgehen. Ihrer Meinung nach stellt die Erleichterung der administrativen Aufgaben der ComCom keinen hinreichenden Grund dar, um ihre wirtschaftliche Freiheit als Unternehmen einzuschränken. Der *SICTA*, der *VSEI* und *COLT* stellen sich auf den Standpunkt, dass die Ziele von Artikel 11a nur durch einen klaren Entscheid der ComCom zum Preisberechnungsmodell und zu den anrechenbaren Kosten erreicht werden können.

Das Verbot der Bündelung von Diensten für die marktbeherrschende Anbieterin (Art. 11b) wird von der Mehrheit der Teilnehmer begrüsst, die sich zu diesem Punkt äusserten (Kantone: *BS*, *NE*; Politische Parteien: *FDP*; Spitzenverbände: *SBVG*; Weitere Organisationen und Verbände: *FRC*, *SI*, *SICTA*, *SIUG*, *VSEI*, *VIT*, *WEKO*; Weitere

Teilnehmer: *allo.ch*, *COLT*, *MCI WorldCom*, *Orange*, *UUNet*). Die *WEKO* erachtet diese Bestimmung als vorteilhafte Ergänzung der kartellrechtlichen Instrumente, die eine willkommene Rechtssicherheit schafft. Der *SICTA*, der *VSEI* und *COLT* beantragen eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht. Ferner soll präzisiert werden, dass sich Artikel 11b sowohl auf Retail- als auch auf Wholesale-Dienstleistungen beziehe. Gemäss *Orange* sollte diese Verpflichtung nur für diejenigen Dienste gelten, bei denen die Anbieterin eine marktbeherrschende Stellung besitzt. Die *SIUG* sowie *allo.ch* machen konkrete Vorschläge für die Ausdehnung dieser Bestimmung auf verschiedene Sonderfälle. Zu den Gegnern des Verbots gehören die *Swisscom* und der *SGB*. Sie machen geltend, dass das Verbot der Bündelung von Diensten zu Effizienzverlusten führe und einer preiswerten Versorgung im Wege stehe. Ferner seien die in diesem Artikel genannten Praktiken bereits von der *WEKO* geprüft worden und stellten aus wettbewerbsrechtlicher Sicht kein Problem dar. Deshalb sei eine sektorspezifische Regulierung, die zudem nicht mit der Vertragsfreiheit vereinbar sei, nicht gerechtfertigt.

2.4 Neuerungen in der Grundversorgung (Art. 14-19b und Art. 38)

Eine grosse Zahl von Teilnehmern unterstreicht die Bedeutung eines Instruments, das die Sicherstellung der Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise, insbesondere in Randgebieten, ermöglicht (Kantone: *AG*, *AR*, *BL*, *GL*, *JU*, *NW*, *OW*, *TI*, *UR*, *ZH*; Politische Parteien: *FDP*, *LPS*; Spitzenverbände: *SBVG*, *SGV*; Weitere Organisationen und Verbände: *CASC*, *CVCI*, *HEV*, *SAB*, *SICTA*, *VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT*). Die meisten Teilnehmer erachten das Konzessionssystem – das bei der Revision unangetastet bleibt – als geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Einzig der Kanton *TG* stellt die Frage, ob es vor dem Hintergrund einer weiteren Marktöffnung nicht eine weniger aufwändige Möglichkeit gäbe, die Grundversorgung sicherzustellen. Andere Teilnehmer bezweifeln die Gerechtigkeit eines Systems, das die Grossanbieter von der Grundversorgungspflicht befreit (*EDU*) oder der Grundversorgungskonzessionärin zusätzliche Wettbewerbsauflagen macht (*CSP*, *SGB* und *CNG/Transfair*).

Vor allem die Anbieterinnen von Fernmeldediensten befürworten die Möglichkeit, die Bereitstellung der Dienste der Grundversorgung innerhalb eines Konzessionsgebiets sowie geographisch auf mehrere Konzessionärinnen aufzuteilen (Weitere Organisationen und Verbände: *HEV*, *VIT*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom*, *Swisscom*, *UUNet*). Verschiedene politische Parteien (*CSP*, *SP*) und Spitzenverbände (*CNG/Transfair*, *KV Schweiz*, *SGB*) sprechen sich jedoch gegen diese Neuregelung aus, weil sie die Umsetzung der Grundversorgungsverpflichtung erschwere und weniger transparent gestalte. *JU* und *NW* stehen der Neuerung grundsätzlich positiv gegenüber, sofern für die Randregionen dadurch keine Nachteile entstünden und die Koordination zwischen den Konzessionärinnen gewährleistet sei.

In Bezug auf das Verfahren schlägt *NW* vor, die Grundsätze der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Transparenz um das Kriterium der Kosteneffizienz zu erweitern. Gemäss der *Swisscom* sollte für die Entscheidung, ob eine öffentliche Ausschreibung stattfindet, nicht allein die ComCom zuständig sein. Sie schlägt die Einführung eines Verfahrens mit vorgängiger Selektion vor.

Positiv aufgenommen wird die einzige wirkliche Neuerung beim Umfang der Grundversorgung, d.h. die Ermächtigung des Bundesrates, die Konzessionärin zur Führung eines Universalverzeichnisses zu verpflichten (Politische Parteien: *FDP*; Weitere Organisationen und Verbände: *FRC*, *SBV/FSA*, *SZB*). Einzig die *Swisscom* kritisiert diese Ergänzung. Verschiedene Teilnehmer sind der Meinung, dass die Grundversorgung an die neuesten Technologien angepasst werden und Breitbanddienste, Internetzugang oder Mobiltelefonie umfassen sollte (Kantone: *NW*, *OW*, *UR*, *VS*; Politische Parteien: *CSP*; Weitere Organisationen und Verbände: *FRC*, *SIUG*).

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Änderungen bei der Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung (Art. 19 und 38) (Kantone: *AG*, *BL*, *GL*, *UR*; Poli-

tische Parteien: *SP*; Weitere Organisationen und Verbände: *FRC, SAB, SICTA, VIT, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, UUNet*). Gemäss der *SIUG* würden jedoch nicht gewinnorientierte Internetprovider durch die Beteiligung an der Finanzierung der Grundversorgung gegenüber ausländischen Anbietern benachteiligt. *Cable & Wireless* ist der Ansicht, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nur zahlungspflichtig sein sollten, wenn sie einen Gewinn erzielt haben, und auch dann nur für den Anteil oberhalb der vom Bundesrat festgelegten Umsatzgrenze für die Gebührenpflicht. Der *SBVG* zufolge sollte die Finanzierung der Grundversorgung durch einen Preisaufschlag auf den Mietleitungen, Interkonnexionsgebühren sowie Diensten der Grundversorgung auf effizientere Weise sichergestellt werden.

Für die Berechnung der ungedeckten Kosten schlägt die *Swisscom* die *LRIC*-Methode (Long Run Incremental Costs) vor. *Sunrise* wünscht, dass das *BAKOM* dazu externe Fachpersonen bezieht.

2.5 Verstärkung des Konsumenten- und des Datenschutzes (Art. 12a-12c, Art. 44a, Art. 45a und Art. 3 UWG)

2.5.1 Art. 12a

FDP, FRC und *Sunrise* begrünnen die Regelung.

SICTA, VSEI und *COLT* fordern dagegen, den vorgeschlagenen Artikel nicht einzuführen.

Andere wollen ihn – entsprechend der nur in der EU geltenden Unterscheidung zwischen nichtöffentlichen und öffentlichen Telefondiensten – auf öffentlich angebotene Fernmeldedienste beschränken (Weitere Organisationen und Verbände: *VIT, SWITCH*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, Orange, Sunrise, UUNet*).

2.5.2 Art. 12b

Mehrere Teilnehmer begrünnen den Vorschlag (Kantone: *BS, JU*; Weitere Organisationen und Verbände: *ComCom, FRC, SIUG, SKS, VIT*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, Sunrise, UUNet*).

Andere lehnen ihn ab (Politische Parteien: *FDP, SVP, LPS*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, SWICO, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT, Swisscom*).

Die *SVP* verlangt, dass die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die von ihnen erbrachten Dienste den Kunden selbst in Rechnung stellen müssen.

MCI WorldCom, Sunrise, UUNet und *VIT* fordern, Fernmeldediensteanbieterinnen sollten den Zugang ihrer Kunden zu missbräuchlich betriebenen Mehrwertdienstenummern blockieren dürfen.

SIUG schlägt vor, eine Obergrenze des gesamten Rechnungsbetrags für Mehrwertdienste einzuführen.

2.5.3 Art. 12c

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle wird weithin begrüsst (Kantone: *AG, GL, LU*; Weitere Organisationen und Verbände: *ComCom, FRC, HEV, SAB, SKS*; Weitere Teilnehmer: *COLT, Sunrise*). *Swisscom* lehnt sie ab.

MCI WorldCom, Sunrise, SWITCH, UUNet und *VIT* fordern, anderen Endnutzern als Verbrauchern den Zugang zur Schlichtungsstelle – entsprechend der Minimalalternative im EU-Recht – zu verwehren. Sie fordern ausserdem, die Tätigkeit der Schlichtungsstelle

entsprechend dem EU-Recht auf Dienstleistungen zu beschränken, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

Die in den Erläuterungen erwähnte private Stelle wird einer Stelle beim BAKOM vorgezogen (Politische Parteien: *SP*, Weitere Organisationen und Verbände: *VSEI, SICTA, HEV*; Weitere Teilnehmer: *Swisscom*).

Orange und *Sunrise* verlangen, dass Kunden mit dem Kundendienst der Fernmeldediensteanbieterin Kontakt aufnehmen, bevor sie die Schlichtungsstelle anrufen können.

Sunrise kritisiert die Finanzierung durch die Fernmeldediensteanbieterinnen. *MCI WorldCom, Orange, Sunrise, UUNet* und *VIT* kritisieren die Kostenlosigkeit für Verbraucher.

Orange schlägt vor, neben den Fernmeldediensteanbieterinnen auch Mehrwertdiensteanbieter der Schlichtung zu unterstellen und stellt fest, dass die dem Art. 12c entsprechende EU-Schlichtungsregelung nur für die Universaldienststrichlinie betreffende Streitigkeiten gilt.

MCI WorldCom, UUNet und *VIT* wollen nur Mehrwertdienste der Schlichtung unterstellen.

LU will, dass die Entscheide der Stelle die Streitparteien binden.

2.5.4 Art. 44a

Einige Teilnehmer begrüßen die Regelung (Kantone: *SO, NE*; Politische Parteien: *SP*; Weitere Organisationen und Verbände: *ComCom, FRC, VIT*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, UUNet*)

COLT, SICTA, Swisscom und *VSEI* lehnen sie ab, da die Materie schon ausreichend durch das Datenschutzgesetz geregelt sei.

MCI WorldCom, Orange, Swisscom, UUNet und *VIT* fordern Präzisierungen.

BE und *SIUG* schlagen eine Regelung zur Aufenthaltsbestimmung vermisster Personen vor.

2.5.5 Art. 45a FMG und Art. 3 Bst. n UWG: Spamming

Die vorgeschlagene Regelung des Spamming wird im Grundsatz teilweise begrüsst (Kantone: *AG, BE, GL, JU, OW, TG, ZH*; Weitere Organisationen und Verbände: *ComCom, CVCI, SAB, SIUG*; Weitere Teilnehmer: *Orange*) und teilweise abgelehnt (Spitzenverbände: *economiesuisse*; Weitere Organisationen und Verbände: *CallNet.ch, SAP, SICTA, Schweizer Presse, Schweizer Werbung, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT, N-Tel Com*).

Economiesuisse, SIUG und *Swisscom* weisen darauf hin, dass die Regelung die im Ausland sitzenden Absender von Spam nicht erreichen wird.

Das Verbot der Werbung durch Sprachtelefonie wird kritisiert (Weitere Organisationen und Verbände: *CallNet.ch, Schweizer Presse, SDV, SIUG, Schweizer Werbung, SWINOG*; Weitere Teilnehmer: *N-Tel Com, Sunrise*).

Mehrere Teilnehmer schlagen vor, die in FMG und UWG erwähnte Geschäftsbeziehung näher zu definieren (Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, VIT*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, Swisscom, UUNet*).

Einige Teilnehmer machen eine Benachteiligung gegenüber der Werbung per Post geltend (Spitzenverbände: *economiesuisse*; Weitere Organisationen und Verbände: *CallNet.ch, SDV, SICTA, SWINOG*; Weitere Teilnehmer: *COLT, N-Tel Com, Tele2*).

Die *SKS* verlangt neben der Regelung des Spamming eine Regelung des Einsatzes von Cookies.

2.5.5.1 Art. 45a FMG

Der die Fernmeldediensteanbieterinnen verpflichtende Art. 45a FMG findet weniger Zustimmung als das Verbot des Spamming insgesamt. Er wird teilweise unterstützt (Kantone: *BS, NE*; Politische Parteien: *SP*; Weitere Organisationen und Verbände: *SKS, FRC*) und teilweise abgelehnt (Kantone: *BE*; Weitere Organisationen und Verbände: *SDV, simsa, SWICO, SWINOG, SwissICT, SWITCH, VIT, VSE*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless, MCI WorldCom, Sunrise, UUNet*).

Die Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass unerlaubte Werbung nicht von erlaubter Werbung unterschieden werden könne. Daher sei die Verpflichtung der Fernmeldediensteanbieterinnen zur Verhinderung von Spamming mit geeigneten und zumutbaren Mitteln gar nicht erfüllbar. Von den Fernmeldediensteanbieterinnen könne nur verlangt werden, dass sie ihren Kunden das Spamming vertraglich verbieten (Kantone: *BE*; Politische Parteien: *CVP*; Weitere Organisationen und Verbände: *Schweizer Presse, sicta, simsa, SIUG, VSE, VIT*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless, COLT, MCI WorldCom, N-Tel Com, Swisscom, UUNet*).

Einige Teilnehmer schlagen vor, die Bekanntgabe der Urheber von unerwünschter Werbung in Art. 45 Abs. 2 FMG und Art. 60 Abs. 3 FDV zu ermöglichen (Weitere Organisationen und Verbände: *VIT, VSE*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, UUNet*).

2.5.5.2 Art. 3 Bst. n UWG

Schweizer Presse, simsa und *SIUG* schlagen vor, den Absendern von unerlaubter Werbung die Verschleierung ihrer Identität zu verbieten.

2.6 Weitere Änderungen

2.6.1 Auskunftspflicht des Bundesamtes, Datenverarbeitung und Amtshilfe (Art. 13-13b)

2.6.1.1 Art. 13

COLT, FRC, SICTA und *VSEI* begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen.

Andere Teilnehmer kritisieren die vorgesehene Möglichkeit zur Auskunft über laufende Verfahren oder verlangen ein überwiegendes öffentliches Interesse für solche Auskünfte (Kantone: *BE*; Weitere Organisationen und Verbände: *SWINOG, SWITCH, VIT*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, Orange, UUNet*).

SWITCH verlangt zudem, über abgeschlossene Verfahren grundsätzlich keine Auskunft zu geben.

MCI WorldCom, UUNet und *VIT* fordern, im Abrufverfahren keine Auskunft zu geben.

2.6.1.2 Art. 13a

Der *HEV* begrüsst die Form von Art. 13a.

Mehrere Teilnehmer rügen eine ungenügende Präzision des Artikels (Kantone: *ZH, LU*; Politische Parteien: *SP*; Weitere Organisationen und Verbände: *DSB+CDP.CH, FRC, SKS*; Weitere Teilnehmer: *Sunrise*).

Sunrise erinnert an den Grundsatz, dass Daten nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie erhoben wurden.

SBVG fordert, abgesehen von den Daten über Verfolgungen und Sanktionen sowie von den Persönlichkeitsprofilen dürften keine Personendaten gesammelt werden. *SIUG* macht geltend, es dürften überhaupt keine Personendaten gesammelt werden.

COLT, DSB+CDP.CH, SICTA, SWINOG und *VSEI* können nicht nachvollziehen, welche Persönlichkeitsprofile das Bundesamt bearbeiten müsste.

DSB+CDP.CH, SP und *ZH* fordern, das im Artikel genannte Informationssystem genau zu umschreiben.

ZH und *DSB+CDP.CH* fordern, den Bundesrat zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen in Abs. 3 nicht nur zu ermächtigen, sondern zu verpflichten. *Orange* fordert, ihn zumindest zur Definition der betroffenen Daten zu verpflichten.

SWINOG fordert eine gesetzlich festgelegte maximale Datenaufbewahrungsdauer.

2.6.1.3 Art. 13b

Die *SBVG* sieht keine Probleme mit der Vorschrift, zumal diese der Regelung im Bankengesetz entspreche.

Mehrere Teilnehmer fordern dagegen, den Artikel zu streichen (Weitere Organisationen und Verbände: *SWINOG, SWITCH, VIT, VSE*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, Orange, UUNet*).

BL, FRC, SKS und *SP* rügen eine ungenügende Präzision des Artikels.

BE fordert, die Bekanntgabe solle nur zulässig sein, wenn sich die empfangende Behörde die Daten nicht selbst beschaffen könne. Ausserdem solle die Übermittlung an andere Behörden kostenlos erfolgen.

BE, ZH und *DSB+CDP.CH* verlangen, die Amtshilfe nur im Einzelfall auf begründetes Ersuchen hin zu erlauben.

DSB+CDP.CH fordern dazu auf, zu klären, ob Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 der Erfüllung von Meldepflichten dienen. Falls dies der Fall sei, sei der Artikel zu präzisieren, falls keine Meldepflichten gemeint seien, seien die Sätze zu streichen.

2.6.2 Zugang zu den Verzeichnissen und weitere Verpflichtungen zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit (Art. 21+21a)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu diesem Punkt äusserten, befürwortet grundsätzlich die neue Regelung des Zugangs zu den Verzeichnisdaten (Art. 21) (Kantone: *BE*; Weitere Organisationen und Verbände: *FRC, SAB, SICTA, VIT, VSEI, WEKO*; Weitere Teilnehmer: *COLT, GLUE, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, Tele2, TSS, UUNet*). Mehrere Teilnehmer (*COLT, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, SICTA, Swisscom, UUNet, VIT, VSEI*) verlangen, dass der Kreis der Zugangsberechtigten nicht zu weit gezogen und auf die Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Anbieterinnen von Verzeichnisdiensten und -produkten beschränkt wird. Nach Auffassung der *Swisscom* wäre die geplante Preisregulierung (Kostenorientiertheit) unnötig und verfassungswidrig. Die *SIUG* ist der Überzeugung, dass der diskriminierungsfreie Zugang zu den Verzeichnisdaten am besten sichergestellt werden könnte, wenn das BAKOM selbst die Verzeichnisse führen würde.

Eine Ausdehnung der Regelung von Artikel 21 auf andere Arten von Daten, wie beispielsweise auf E-Mail-Adressen, wird von mehreren Teilnehmern abgelehnt (*COLT, SICTA, SIUG, Swisscom, VSEI, WEKO*). Der *SBV/FSA* allerdings wünscht ein vollständiges Verzeichnis der E-Mail-Abonnenten. Der Kanton *BE* würde es begrüßen, wenn die Strafverfolgungsbehörden Zugang insbesondere zu E-Mail-Adressen und IP-Adressen hätten. Nach Ansicht von *TSS, Tele2* und der *WEKO* sollte der Zugang zu allen Daten möglich sein, die ein Teilnehmer im Rahmen der Dienste der Grundversorgung mitgeteilt hat, so auch zu E-Mail-Adressen oder Mobiltelefonnummern. Die *Swisscom* hingegen fordert eine Beschränkung des Zugangs auf den vom Bundesrat festgelegten Mindestinhalt der Verzeichniseinträge.

Durchgehend abgelehnt wird Artikel 21a, gemäss welchem der Bundesrat weitere Verpflichtungen für die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung vorsehen kann, um die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Benutzerinnen und Benutzern sicherzustellen. Diese Bestimmung wird als zu generell und neben Artikel 11 Absatz 2 unnötig erachtet (Kantone: *BL*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, VIT, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, Swisscom, UUNet*).

2.6.3 Funkkonzessionen (Art. 22-24f)

Gemäss *Sunrise* soll die Ergänzung in Artikel 24 Absatz 1 gestrichen werden: Nach dieser wird die Konzessionsbehörde ermächtigt, die Funkkonzession mit Bedingungen oder Auflagen betreffend die erbrachten Dienste zu ergänzen. Der Kanton *TI* will, dass die Rechte und Pflichten aus den Fernmeldedienstkonzessionen vollständig in die neuen Funkkonzessionen übernommen werden.

Von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern kritisiert wurden die besonderen Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 2, die dem Bundesrat die Kompetenz verleihen, von den Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende Bestimmungen über das Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung zu erlassen (Kantone: *BL; BG*; Politische Parteien: *SP*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, VIT, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, Orange, Sunrise, UUNet*). Während die einen die Einschränkung der Verfahrensrechte ablehnen, sollten nach Ansicht der anderen mögliche von den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens abweichende Bestimmungen zumindest im Gesetz vorgesehen werden. Die *Swisscom* lehnt eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat nicht grundsätzlich ab, verlangt aber eine Beschränkung dieser abweichenden Bestimmungen auf das Nötigste. Das *BG*, die *SP* und die *Swisscom* sprechen sich auch gegen Artikel 24 Absatz 3 aus, nach welchem im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar sind.

Die *Swisscom* schlägt vor, die Definition des - gemäss Art. 24d Abs. 1 und 2 der Genehmigung durch die Konzessionsbehörde unterliegenden - wirtschaftlichen Übergangs der Funkkonzession (oder der Grundversorgungskonzession, s. Art. 19b) auf die kartellrechtlichen Bestimmungen über die Erlangung der Kontrolle über ein Unternehmen zu stützen. Gemäss dem *SICTA*, der *Swisscom* und dem *VSEI* ist Artikel 24d Absatz 3, der die Meldepflicht für einen Übergang von mehr als 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschafts- und des Partizipationsscheinkapitals vorsieht, in der Praxis schwer umsetzbar bzw. unnötig.

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern in Frage gestellt wurde die Ermächtigung der Konzessionsbehörde in Artikel 24e Absatz 1, die Funkkonzession (oder Grundversorgungskonzession, s. Art. 19b) zu widerrufen – und nicht nur anzupassen –, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse verändert haben oder wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, VIT, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, Orange, Sunrise, Swisscom, UUNet*). *Sunrise* fordert zudem eine volle und nicht nur eine angemessene Entschädigung bei einer wesentlichen Schmälerung der übertragenen Rechte (Art. 24e Abs. 2).

Die Mobilfunkbetreiberinnen (*Orange, Sunrise, Swisscom*) lehnen die Bekanntgabe oder Veröffentlichung einer bestimmten Zahl von Informationen bezüglich der Funkkonzessionen, insbesondere der Sendestandorte (Art. 24f), grundsätzlich nicht ab. Sie verlangen aber einzelne Änderungen, um die Auskunftspflicht des BAKOM einzuschränken. *allo.ch* schlägt vor, ebenfalls Informationen über die Eigentümer und die äquivalente Strahlungsleistung (ERP) der Sender bekannt zu geben, und zwar auch dann, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.6.4 Verwaltung und Zuteilung der Adressierungselemente (Art. 28)

Der *SICTA*, die *SIUG* und der *VSEI* begrüßen die neue Gesetzesgrundlage für die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes (Art. 28 Abs. 2). *SWITCH*, der *VIT*, *MCI WorldCom*, *Orange* und *UUNet* lehnen diese Bestimmung nicht grundsätzlich ab, schlagen aber verschiedene Präzisierungen und Klarstellungen vor. Gemäss *COLT* könnten in bestimmten Fällen Doppelspurigkeiten zwischen dem Streitbeilegungsdienst und der in Artikel 12c vorgesehenen Schlichtungsstelle auftreten.

2.6.5 Fernmeldeanlagen (Art. 31-34)

Zu Art. 31 wünscht die *VSEI* zur Vermeidung von juristischen Unsicherheiten genauere Definitionen bezüglich den Anforderungen an das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme sowie die Installation von Fernmeldeanlagen. *P.Fischer* geht mit seinem Vorschlag, den (in der Revision eingeführten) Ausdruck "in der Regel" im Absatz 2 des vorgenannten Artikels wieder zu streichen, in die selbe Richtung. Die *VSEI* ist mit der Formulierung der Artikel 32 bis 34 einverstanden.

Der *BZS* sowie *P. Gämperli* schlagen vor, den Art. 32 um einen Absatz 2 zu ergänzen, wonach es nicht erlaubt sei, in der Nähe einer bereits bestehenden Fernmeldeanlage eine zusätzliche zu erstellen. Dadurch sollen die Fernmeldeanlagen effizienter betrieben werden können.

Die *USKA* wünscht, dass das BAKOM im Falle von Störungen nur eingreift, wenn die gestörte Fernmeldeanlage den Vorschriften in Bezug auf Störfestigkeit und dem Stand der anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

SICTA ist mit der Formulierung der Artikel 32 bis 34 einverstanden.

2.6.6 Wege- und Mitbenutzungsrechte (Art. 35-37)

Die *BZS* und *P. Gämperli* erachten Artikel 691 bis 693 Zivilgesetzbuch als ausreichend und schlagen deshalb vor, Artikel 35 bis 37 FMG ersatzlos zu streichen.

Die Kantone *BS*, *GE* und *SO*, der *Schweizerische Gemeindeverband*, der *Schweizerische Städteverband* sowie die *Stadt Zürich* machen Vorschläge, wie die Interessen der Eigentümer bei der Nutzung von Boden im Gemeingebrauch durch die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 35) besser gewahrt werden können, insbesondere im Bereich der Koordination der Arbeiten. Ferner fordern der Kanton *BS* und die *Stadt Zürich* die Möglichkeit, eine Garantie zur Abdeckung der Risiken, die mit dem möglichen Konkurs einer Fernmeldediensteanbieterin einhergehen, zu verlangen. Die Fernmeldediensteanbieterinnen schlagen vor, die Begriffe «Leitungen» und «öffentliche Sprechstellen» durch den allgemeineren Begriff «Fernmeldeanlagen» zu ersetzen (Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA*; Weitere Teilnehmer: *Orange, Sunrise, Swisscom*).

Betreffend Art. 37 sollen gemäss der *Stadt Zürich* die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zum Führen und Nachführen eines Registers ihrer Anlagen verpflichtet werden, um über

einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf den Boden im Gemeingebrauch zu verfügen.

Der SBV fordert, dass die Interessen der privaten Eigentümer ebenfalls besser geschützt werden und Enteignungsverfahren (Art. 36 Abs. 1) gegen diese nur als letztes Mittel eingeleitet werden.

Die Änderungen in Artikel 36 Absatz 2 stossen bei den Kantonen *BS*, *NE*, *SO* und *ZG*, der *SP* sowie der *FRC* und der *SKS* auf Zustimmung. Der Kanton *GE* und die *Stadt Zürich* machen geltend, dass die heute dem BAKOM vorbehaltenen Entscheide im Kompetenzbereich der Kantons- oder Gemeindebehörden liegen sollten. Gemäss der *Swisscom* sollte für die Mitbenutzung der Fernmeldeanlagen Vertragsfreiheit zwischen den Parteien gelten. Die Regulierungsbehörde sollte nicht eingreifen, und die Mitbenutzung sollte gegen eine marktübliche Entschädigung gestattet werden.

2.6.7 Abgaben (Art. 39-41)

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (Weitere Organisationen und Verbände: *VIT*, *VSE*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom*, *Orange*, *UUNet*) verlangen, dass die Ersetzung des Begriffs «Frequenzklasse» durch den Begriff «Frequenzqualität» in Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a auf keinen Fall zu einer Erhöhung der Gebühren führen dürfe, insbesondere bei bereits erteilten Konzessionen. *allo.ch* schlägt vor, die Kriterien für die Bestimmung der Gebührenehöhe um das Kriterium der Zweckbestimmung (Mobiltelefonie, GSM-R, Betriebsfunk, Amateurfunk usw.) zu erweitern.

2.6.8 Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeanlagen und -dienste (Art. 48a)

MCI WorldCom, *UUNet*, *VIT* und *VSE* wollen den Artikel auf ausserordentliche Lagen oder wichtige Landesinteressen beschränken und verlangen eine Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen.

COLT, *SICTA*, *Sunrise*, *Swisscom* und *VSEI* wollen den Artikel ganz streichen.

2.6.9 Übertretungen (Art. 52)

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer befürchten, dass die Änderung in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Anbieterinnen daran hindern werde, vor der Konzessionserteilung Antennen zu errichten oder zu erwerben. *Sunrise* lehnt die Änderung ab. Die fehlende Absicht, eine Konzession zu erlangen, soll gemäss *VIT*, *MCI WorldCom*, *Orange* und *UUNet* als zusätzliches Kriterium aufgenommen werden.

2.6.10 Aufsicht (Art. 58-60)

2.6.10.1 Art. 58

Die Änderungen werden begrüsst (Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA*, *VIT*, *VSEI*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom*, *Orange*, *UUNet*).

2.6.10.2 Art. 59

Mehrere Teilnehmer lehnen die vollständige Veröffentlichung von Marktanteilen ab, da sie diese als Geschäftsgeheimnisse ansehen (Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, VIT, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *MCI WorldCom, Orange, Sunrise, UUNet*).

2.6.10.3 Art. 60

Die Fernmeldedienstanbieterinnen verlangen die Beschränkung auf Verstösse gegen das Fernmelderecht (Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, VIT, VSE, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, Swisscom, UUNet*).

2.6.11 Allgemeinverbindlicherklärung von multilateralen Vereinbarungen (Art. 62 Abs. 3)

Auf starke Ablehnung stiess der Vorschlag, die ComCom zu ermächtigen, die von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten abgeschlossenen multilateralen Vereinbarungen für verbindlich zu erklären (Politische Parteien: *SP*; Weitere Organisationen und Verbände: *SICTA, SWITCH, VIT, VSEI*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, Swisscom, UUNet*).

2.7 Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen wurden zu im Entwurf nicht veränderten Bestimmungen gemacht. Zusätzlich wurden neue Änderungen vorgeschlagen. Diese Bemerkungen und Anregungen betreffen insbesondere folgende Bereiche: Konsumentenschutz, Datenschutz und Fernmeldegeheimnis (*SIUG, allo.ch*), Verzeichnisse (*FRC, SIUG, Swisscom, VSEI*), Strafbestimmungen (*SIUG, allo.ch*), einheitliche Rechnung (*MCI WorldCom, Tele2, UUNet, VIT*), Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (*Swisscom*), Identifizierung der Benutzer von Prepaid-Angeboten (*BE*).

3 Änderung der FDV und der AEFV

3.1 Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung

3.1.1 Generelles

Von 73 Vernehmlassungsteilnehmern, die sich zum Thema „Entbündelung und/oder Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung“ aussprechen, ziehen 29 eine Regelung auf Verordnungsstufe vor (Kantone: *NE, NW, SH, ZH*; Politische Parteien: *LPS, FDP*; Spitzenverbände: *economiesuisse, SBVG, SGV*; Weitere Organisationen und Verbände: *asut, ComCom, HEV, IVR, SI, SICTA, simsa, SWICO, SWITCH, TUG, VIT, VSE, WEKO*; Weitere Teilnehmer: *COLT, MCI WorldCom, Orange, Sunrise, Tele2, T-Systems, UUNet*).

19 sprechen sich für eine Regelung auf Gesetzesstufe aus (Kantone: *AG, BL, BS, GE, GL, GR, LU, OW, TG*; Spitzenverbände: *KV Schweiz, SBV*; Weitere Organisationen und Verbände: *acsi, Centre patronal, FRC, KVF-N, KVF-S, SKS, Swisscable, SwissICT*).

Fünf Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Entbündelung und/oder die Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung grundsätzlich, haben jedoch keine klare Präferenz für eine Regelung auf Gesetzes- bzw. Verordnungsstufe. Deren zwei geben

allerdings einer möglichst raschen Lösung den Vorzug und neigen deshalb wohl eher einer Verordnungslösung zu (Kantone: *AR*; Weitere Organisationen und Verbände: *SIK*). *ZG* ist der Auffassung, dass die Entbündelung in ihren drei Erscheinungsformen auf Gesetzesstufe zu regeln sei und hätte gegen die Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung in der FDV offenbar nichts einzuwenden. Die *CVC/* schlägt vor, die Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung sowie ADSL-Dienste auf Verordnungs-, die Entbündelung jedoch auf Gesetzesstufe zu regeln. Die *SVP* steht der Entbündelung und der Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung grundsätzlich positiv gegenüber, ist allerdings der Meinung, dass die Frage nach einer Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe genauestens geprüft werden müsse, um nicht eine an und für sich sinnvolle und nötige Revision durch jahrelange Rechtsstreitigkeiten zu behindern.

16 Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich gegen die Entbündelung und die Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung aus (Kantone: *AI, FR, JU, SO, UR, VS*; Politische Parteien: *SP, EDU*; Spitzenverbände: *CNG/Transfair, SGB*; Weitere Organisationen und Verbände: *CASC, ERFA-Regio, Gewerkschaft Kommunikation, SAB, VSE*; Weitere Teilnehmer: *Swisscom*).

Und schliesslich nehmen vier Vernehmlassungsteilnehmer zum diesem Thema nicht direkt Stellung (Kantone: *BE, SG, TI*; Weitere Teilnehmer: *Cable & Wireless*).

3.1.2 Entbündelung des Teilnehmeranschlusses

Ein breit diskutiertes Thema im Zusammenhang mit der Entbündelung ist deren Einfluss auf die Randregionen. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer erwarten diesbezüglich positive Investitionsanreize. So ist z.B. *LU* mit der in den Erläuterungen zur FDV-Revision gemachten Aussage einverstanden, dass die Einführung der Entbündelung die neuen Anbieterinnen motivieren wird, die nötigen Investitionen zu tätigen, um den Markt der Sprachtelefonie und den noch relativ neuen Markt der Breitbanddienste erfolgreich besetzen zu können, und dass Gleiches wohl auch für die *Swisscom* gilt. Damit dürfte der Wettbewerb im Breitbandbereich auch in ländlichen Regionen stimuliert werden. *NE* ist der Meinung, dass die Entbündelung wohl die einzige Lösung sei, den Telekommarkt zu dynamisieren und neuen Mitspielern und Dienstleistungen eine Chance zu geben, vor allem auch in den Randregionen. Die *ComCom* ist der Überzeugung, dass auch die Randregionen von der Entbündelung profitieren.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer sind eher der Meinung, dass die Entbündelung negative Investitionsanreize zur Folge haben werde. *UR* lehnt die Entbündelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, ist aber bereit seine Haltung zu überdenken, wenn die Versorgungssicherheit der Randregionen auf Gesetzesstufe sicher gestellt ist. Gemäss *Swisscom* würde die Verpflichtung zur Entbündelung des Teilnehmeranschlusses die Investitionsanreize aller Infrastrukturanbieter reduzieren und sich deshalb auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft nachteilig auswirken. *GR* ist der Ansicht, dass die vorgesehene Regulierung die Investitionsanreize im Berggebiet reduziert. Auch *JU* kann angesichts mangelnder Informationen über die mittelfristigen Auswirkungen der Entbündelung auf die Investitionen in den Randregionen der vorgeschlagenen Regelung nicht zustimmen. *FR* ist der Meinung, dass die Entbündelung investitionshemmend wirkt, v.a. in den Randregionen, und *VS* befürchtet, dass sie eine gebührende Versorgung der Randregionen qualitativ und quantitativ verschlechtere. Und schliesslich sind auch *SGB* und *TG* der Ansicht, dass die Entbündelung die Randregionen benachteilige.

Ausführlich diskutiert wird auch der Einfluss des Entbündelungspreises auf die Randregionen. *AG* und die *ComCom* sind der Meinung, dass die Festlegung eines für die Entbündelung einheitlichen Preises wesentlich sei, damit die Randregionen nicht benachteiligt werden. Nach Ansicht von *BS* müssten die Entbündelungspreise regional differenziert werden. Die *SIK* legt Wert darauf, dass durch staatliche Leitplanken verhindert

wird, dass Anbieterinnen ihre Dienstleistungen nur in Zentren erbringen. Die *LPS* wünscht, dass die Entbündelung nicht auf Kosten der Randregionen eingeführt werde. Gemäss *FRC* müssten die Massnahmen zur Verhinderung jeglicher Diskriminierung der Randregionen klar formuliert werden. Die *SAB* stellt sich auf den Standpunkt, dass der genügenden Entschädigung der verpflichteten Anbieterin zu wenig Bedeutung zugemessen werde, und dass die geltende Regelung, wonach die ComCom im Streitfall die Interkonnektionsbedingungen festlegt, ungenügend sei. Regionalpolitisch unerwünschte Effekte müssten mittels Festlegung der Interkonnektionspreise in Gesetz oder Verordnung ausgeglichen werden. Die *CVP* ist der Meinung, dass im Sinne des landesweiten Service public und der Solidarität zwischen den Regionen einerseits verhindert werden müsse, dass ein Preis- oder Leistungsgefälle zwischen den verschiedenen Landesteilen entstehe. Andererseits sei aber auch dafür zu sorgen, dass sich Investitionen auf der letzten Meile für die Telekommunikationsanbieterinnen auch in den Rand- und Bergregionen weiterhin lohnten. Und schliesslich verlangt *SH*, dass Preisvorschriften und sonstige Rahmenbedingungen der Interkonnektion so zu wählen sind, dass ein Investitionsanreiz gewährleistet bleibt.

Verschieden Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zu Fragen der Marktbeherrschung und des wirksamen Wettbewerbs sowie zu den wirtschaftlichen Konsequenzen der Entbündelung generell. So ist der *SGB* der Ansicht, dass die Swisscom angesichts der bestehenden Kabelnetze keine marktbeherrschende Stellung auf dem Breitbandmarkt innehat. Auch sei die Hypothese nicht bewiesen, dass verstärkter Wettbewerb die Anzahl der Breitbandanschlüsse vergrössere. Gemäss *CNG/Transfair* ist die Swisscom angesichts des Bestehens von WLL, CATV und PLC im Anschlussbereich nicht marktbeherrschend. Im Übrigen sei die Entbündelung einem gesunden Telekommunikationsmarkt mittelfristig abträglich, da sie die kleinen, unrentablen Gesellschaften begünstige und die marktbeherrschende Anbieterin daran hindere, die im Hinblick auf Investitionen notwendigen finanziellen Mittel freizumachen. Damit werde die technologische Entwicklung beeinträchtigt. Auch *UR* führt aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen des FMG und seiner Ausführungsbestimmungen neben positiven Aspekten in den Randregionen insgesamt betrachtet eher negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Breitbandmarktes (Verzerrung des Wettbewerbs, Reduktion der Investitionsanreize und damit verzögerter Ausbau von Breitbandinfrastrukturen) hätten. Desgleichen bezweifelt *SO*, dass die Entbündelung zu wirksamem Wettbewerb beitrage. Anderer Meinung ist die *WEKO*. Sie führt aus, dass die Entbündelung im Ausland zu wirksamem Wettbewerb beigetragen und die marktbeherrschenden Anbieterinnen veranlasst habe, ihre Preise zu senken und neue Dienstleistungen anzubieten. Auch die *SI* ist der Meinung, dass nur über die Entbündelung Wettbewerb in allen Bereichen des schweizerischen Telekommarktes flächendeckend herbeigeführt werden könne, so dass insbesondere auch Randregionen davon profitierten. *ZG* hält fest, dass die Entbündelung den Wirtschaftsstandort Schweiz stärke.

Ebenfalls zur Sprache kommt das Verhältnis zwischen Entbündelung und Grundversorgung. Gemäss *WEKO* bleibt die Grundversorgung auch bei einer Entbündelung garantiert. *BL* hält fest, dass es die Bestimmungen zur Grundversorgung erlauben, ebendiese auch im Falle der Entbündelung sicherzustellen. Der *HEV* legt grossen Wert darauf, dass die Grundversorgung zu bezahlbaren Preisen trotz Entbündelung in sämtlichen Landesteilen sichergestellt und dem Konsumentenschutz gebührend Rechnung getragen wird. Die *ERFA-Regio* beklagt Lücken im ADSL-Angebot, das in grossen Teilen der Bergregionen nicht verfügbar sei, und rechnet bei einer Entbündelung mit Nachteilen für die Grundversorgung. Gemäss *VS* ist eine gebührende Versorgung der Randregionen bei der Entbündelung nur mittels bewährter und ausgebauter Grundversorgung möglich. *GR* ist der Ansicht, dass eine Entbündelung nur dann in Frage komme, wenn die Grundversorgung ein umfassendes Angebot und eine Breitbandinfrastruktur garantiere. Gemäss *SO* wirke sich die Entbündelung zum Nachteil der Grundversorgung und der Breitbanddienste in Randregionen aus. Schliesslich hält *CNG/Transfair* fest, dass sich die Entbündelung direkt gegen die Interessen der Swisscom richte und über deren Grundversorgungsauftrag hinweg sehe.

Was die grundsätzlich technologie neutrale Ausgestaltung der Entbündelungsverpflichtung betrifft, so ist die *ComCom* damit einverstanden und begrüsst eine von der Zugangstechnologie unabhängige Entbündelung, die sich auf alle Fernmeldenetze bezieht. Demgegenüber beantragt *Swisscable*, die Entbündelung auf die Kupferkabel/Doppelader-Metalleitung zu beschränken. Eine technologie neutrale Ausgestaltung der Entbündelung trage den technischen Unterschieden zwischen Telefon- und Kabelnetzen nicht Rechnung und widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot. Sie hätte massive wirtschaftliche Auswirkungen auf die Kabelnetzunternehmen. Full Access bei Kabelnetzen sei technisch unmöglich. Mit der vorgeschlagenen schweizspezifischen Regelung würde die Chance verpasst, unsere nationale Gesetzgebung mit derjenigen der Nachbarstaaten zu harmonisieren.

Auch der Einfluss der Entbündelung auf den Arbeitsmarkt gibt zu verschiedenen Bemerkungen Anlass. Gemäss *Gewerkschaft Kommunikation* würde die Entbündelung die finanzielle Situation der Swisscom schwer beeinträchtigen und zu erheblichem Preisdruck führen, was Massenentlassungen und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zur Folge hätte. *UR* zieht den Schluss, dass es zur Zeit keine Hinweise dafür gäbe, dass die Fernmeldebranche selber aufgrund der Entbündelung der letzten Meile im Kanton Uri resp. Berggebiet in einem grösseren Umfang neue Arbeitsplätze schaffen würde. Demgegenüber wäre es durchaus möglich, dass "indirekt" neue Arbeitsplätze entstehen. Auch gemäss *SAB* sei es nicht ausgeschlossen, dass durch die Entbündelung Arbeitsplätze im Berggebiet geschaffen würden.

Ebenfalls vorgeschlagen wird eine Trennung der Fernmeldedienstleistungen von den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen. Diese Meinung vertritt z.B. das *Centre patronal*, wobei die beiden Bereiche auf zwei verschiedene Unternehmen aufzuteilen seien. Gemäss *FRC* ist zur Verwaltung des Anschlussnetzes vorzugsweise eine staatliche Gesellschaft vorzusehen. *TI* schlägt vor, in Swisscom-Eigentum befindliche Infrastrukturen aufzuteilen und anderen privatrechtlichen Gesellschaften (in mehrheitlich staatlichem Besitz) zuzusprechen. Die damit zusammenhängende Verpflichtung, die entsprechende Festnetzinfrastruktur allen Fernmeldedienstleisterinnen zur Verfügung zu stellen, müsse im Rahmen der Grundversorgungskonzession geregelt werden.

Mehrmals wird erwähnt, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Entbündelung noch vertiefter abzuklären seien. *VS* fordert eine detaillierte Expertise bezüglich der Frage einer möglichen Verletzung der Grundrechte durch die Einführung der Entbündelung auf dem Verordnungsweg. Gemäss *SAB* und *GL* müssten die volks- und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der Entbündelung gründlicher abgeklärt werden. *BS* unterstützt die Entbündelung grundsätzlich, ist jedoch ebenfalls der Meinung, dass die Frage nach deren langfristigen wirtschaftlichen Konsequenzen vertieft zu prüfen sei, v.a. angesichts des Duopols Swisscom-Cablecom.

Was die Frage einer allfälligen Enteignung der Swisscom durch die Entbündelung betrifft, so ist die *WEKO* der Ansicht, dass diese unter keinen Umständen der Fall sei. Entgegengesetzt dazu vertritt *CNG/Transfair* jedoch die Auffassung, dass die Entbündelung eine Enteignung der Swisscom darstelle und zu kostenintensiven Investitionen führe, ohne dass der Endverbraucher davon profitiere.

Schliesslich lassen sich einige Stellungnahmen keinen bestimmten Themenbereichen zuordnen. So habe gemäss *BS* die Entbündelung den Vorteil, dass dadurch Grabarbeiten auf dem öffentlichen Grund vermieden werden könnten. *GE* seinerseits befürwortet die Entbündelung grundsätzlich, wünscht aber, dass der Schwerpunkt auf die Entwicklung alternativer Technologien (CATV, WLL, PLC) gelegt werde.

3.1.3 Unterstellung der Mietleitungen unter die Interkonnektionsregelung

Auch bezüglich der Interkonnektion von Mietleitungen wird zu deren wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen Stellung genommen. So ist *T-Systems* der Ansicht,

dass die Interkonnektion von Mietleitungen keine negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen hätte. ZG hält fest, dass sie zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz beitrage. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (Kantone: SO; Weitere Teilnehmer: *Swisscom*) halten die Interkonnektion von Mietleitungen für unnötig, da das Wettbewerbsrecht genügenden Schutz gegen Missbräuche in diesem Bereich biete. Demgegenüber ist die *WEKO* jedoch der Meinung, dass durch die Interkonnektion von Mietleitungen zahlreiche Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden könnten, welche die *Swisscom* im Moment gegenüber ihren Konkurrentinnen begünstigten. Die *SI* ist der Ansicht, dass nur über die Interkonnektion von Mietleitungen flächendeckender Wettbewerb in allen Bereichen des schweizerischen Telekommunikationsmarktes herbeigeführt werden könne, so dass insbesondere auch Randregionen davon profitierten. *SAB* und *GL* fordern, dass die volks- und regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der Interkonnektion von Mietleitungen viel gründlicher abgeklärt werden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich zu den regional-, arbeits- und grundversorgungspolitischen Aspekte der Interkonnektion von Mietleitungen aus. So lehnt *UR* diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, ist aber bereit seine Haltung zu überdenken, wenn die Versorgungssicherheit der Randregionen auf Gesetzesstufe sicher gestellt ist. Es gäbe im Übrigen keine Hinweise dafür, dass die Interkonnektion von Mietleitungen neue Arbeitsplätze im Berggebiet schaffe. Demgegenüber sei es durchaus möglich, dass "indirekt" neue Arbeitsplätze entstünden. Auch gemäss *SAB* sei es durchaus möglich, dass durch die Interkonnektion von Mietleitungen Arbeitsplätze im Berggebiet geschaffen werden. *VS* befürchtet, dass die Interkonnektion von Mietleitungen eine gebührende Versorgung der Randregionen qualitativ und quantitativ verschlechtern werde. Gemäss *GR* kommt die Interkonnektion von Mietleitungen nur dann in Frage, wenn die Grundversorgung ein umfassendes Angebot und eine Breitbandinfrastruktur garantiert.

Und schliesslich werden auch die Preise bzw. die Preistransparenz im Mietleitungsbereich angesprochen. So besteht gemäss *ComCom* bei den im internationalen Vergleich hohen Mietleitungspreisen dringender Handlungsbedarf. Es gäbe auch Anzeichen dafür, dass die Mietleitungspreise je nach Kunde variieren und in Randregionen höher seien als an zentralen Orten. *T-Systems* begrüsst die Interkonnektion von Mietleitungen, da diese für Unternehmenslösungen fundamental seien. Was die gegenwärtige Praxis auf dem Mietleitungsmarkt betreffe, so sei die Preisgestaltung der *Swisscom* alles andere als transparent. Es existiere keine offizielle Preisliste, so dass die Preise für jede konkurrenzierende Fernmeldediensteanbieterin unter dem Schutz von Vertraulichkeitsklauseln nach freiem Belieben festgelegt werden könnten.

3.2 Verordnung über Fernmeldedienste

Was den Vorschlag betrifft, Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit weniger als 200'000 Franken Nettoumsatz pro Jahr von der Konzessions- und Meldepflicht auszunehmen, so stösst dieser grösstenteils auf Zustimmung (Weitere Organisationen und Verbände: *VIT*, *VSE*, Weitere Teilnehmer: *MCI Worldcom*). Die *FRC* ist allerdings gegen eine solche Ausnahme, und die *SP* wünscht, diese auf die Meldepflicht zu beschränken. Auch die Einführung der Kostenlosigkeit der Anrufe auf die Kurznummer 147 (Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche) wird von den konsultierten Kreisen mit grosser Mehrheit begrüsst (Weitere Organisationen und Verbände: *FRC*, *Pro Juventute*, *VIT*, *VSE*; Weitere Teilnehmer: *MCI Worldcom*). Einzig *Swisscom* schlägt aufgrund der zu erwartenden Zunahme von „Juxanrufen“ vor, auf eine entsprechende Änderung zu verzichten. Im Zusammenhang mit der Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche macht *Help-o-Fon* im Weiteren geltend, dass zur Sicherstellung der Anonymität der Anrufenden vorzusehen sei, dass die Kurznummer 147 auf der detaillierten Telefonrechnung nicht erscheine. Was den durch die *Swisscom* erbrachten Dienst zur Standortidentifikation bei Notrufen betrifft, so schlagen die *SPTK* sowie der *SFV* vor, dessen Gratisnutzung einzuführen. Insbesondere im Zusammenhang mit Strassenanlagen wünscht die *Stadt Zürich* eine Regelung, gemäss der die

Fernmeldedienstanbieterinnen verpflichtet werden könnten, vorhandene Infrastrukturen einer Eigentümerin von Boden im Gemeingebrauch gegen angemessene Entschädigung zu benützen. *Tele2* und *Sunrise* verlangen, dass den Fernmeldedienstanbieterinnen (z.B. im Falle der vorbestimmten freien Wahl der Dienstanbieterin, sog. „Preselection“) das Recht zugestanden werden solle, die gesamte Dienstleistung (insbesondere auch den Telefonanschluss) selbst in Rechnung zu stellen.

3.3 Verordnung über Adressierungselemente

Generell werden die Änderungen in der AEFV von denjenigen Vernehmlassungsteilnehmern, die sich dazu explizit aussprechen, mit grosser Mehrheit begrüsst (Kantone: *AG, JU, NW*; Weitere Organisationen und Verbände: *CVCI, IVR, VIT, VSE*; Weitere Teilnehmer: *MCI Worldcom, Orange*). Im Weiteren wird insbesondere von verschiedenen Fernmeldedienstanbieterinnen vorgeschlagen, das Öffentlichkeitsprinzip bezüglich der Inhaberinnen und Inhaber von Nummerierungselementen auch auf den Bereich der einzeln zugeteilten Nummern auszudehnen (*COLT, Sunrise, Swisscom*). Auf explizite Zustimmung stösst auch der Vorschlag, „Prepaid-Mobiltelefonnummern nach einer Nichtnutzung während 24 Monaten ausser Betrieb zu nehmen und neu zuzuteilen, um zu verhindern, dass Telefonnummern (beschränkte Ressource) als „Wegwerfware“ betrachtet werden (Weitere Organisationen und Verbände: *FRC*; Weitere Teilnehmer: *COLT, Sunrise*). Schliesslich verlangt *COLT*, dass die Inbetriebnahme neuer Kurznummern den anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten spätestens 60 Tage im Voraus mitgeteilt werden müsse, und *Conduit* fordert die sofortige Abschaffung der Verzeichnisdienstnummer 111.

Anhänge:

- Liste der Vernehmlassungsteilnehmer
- Liste der Abkürzungen

Vernehmlassungsteilnehmer

1. Kantone

Zürich

Bern

Luzern

Uri

Schwyz

Obwalden

Nidwalden

Glarus

Zug

Freiburg

Solothurn

Basel-Stadt

Basel-Landschaft

Schaffhausen

Appenzell Ausserrhoden

Appenzell Innerrhoden

St. Gallen

Graubünden

Aargau

Thurgau

Tessin

Wallis

Neuenburg

Genf

Jura

2. Bundesgerichte

Bundesgericht

Eidg. Versicherungsgericht

3. Politische Parteien

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP)

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)

Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Liberale Partei der Schweiz (LPS)
Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
Christlich-soziale Partei (CSP)

4. Spitzenverbände

Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweiz. Bauernverband (SBV)
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVG)
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) / Christliche Gewerkschaft
Service public und Dienstleistungen Schweiz (Transfair)
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

5. Weitere Organisationen und Verbände

Associazione consumatrici della Svizzera italiana (acsi)
Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS)
Cader Association of Swisscom (CASC)
Centre patronal
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI)
Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (DSB+CPD.CH)
Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)
Erfahrungsgruppe der Bündner Regionalorganisationen (ERFA–Regio)
Fédération romande des consommateurs (FRC)
Gewerkschaft Kommunikation
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
Interverband für Rettungswesen (IVR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S)
Municipalité de Lausanne
Pro Juventute
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Schweizer Automatik Pool (SAP)
Schweizer Informatiker Gesellschaft (SI)
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Schweizerische Informatikkonferenz (SIK)
Schweizerische Polizeitechnische Kommission (SPTK)

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV/FSA)
Schweizerischer Direktmarketing Verband (SDV)
Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie (SwissICT)
Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenützer (asut)
Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO)
Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
Schweizer Presse
Schweizer Werbung SW
Stadt Zürich
Swiss Contact Center Association (CallNet.ch)
Swiss information and Communications Technology Association (SICTA)
Swiss interactive media and software association (simsa)
Swiss Internet User Group (SIUG)
Swiss Network Operators Group (SWINOG)
SWITCH – Teleinformatikdienste für Lehre und Forschung
Telecom User Group (TUG)
Union Schweizerische Kurzwellen-Amateure (USKA)
Verband für Kommunikationsnetze (Swisscable)
Verband Inside Telecom (VIT)
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)
Verein Help-o-Fon
Wettbewerbskommission (WEKO)

6. Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

allo.ch
Cable & Wireless Global (Switzerland) AG
COLT Telecom AG
Conduit Europe SA
Fischer P.
Gämperli P.
GLUE Software Engineering AG
MCI WorldCom AG
N-Tel Com GmbH

Orange Communications SA
Sunrise TDC Switzerland AG
Swisscom AG
Swissphone Telecom AG
Telecommunication Support Services AG (TSS)
Tele2 Telecommunication Services AG
T-Systems Multilink SA
UUNet Schweiz GmbH

Abkürzungen

acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AG	Kanton Aargau
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikationsbenützer
BE	Kanton Bern
BGer	Bundesgericht
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz
CallNet.ch	Swiss Contact Center Association
CASC	Cader Association of Swisscom
CNG	Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
ComCom	Eidgenössische Kommunikationskommission
CSP	Christlich-soziale Partei
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DSB+CPD.CH	Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
ERFA–Regio	Erfahrungsgruppe der Bündner Regionalorganisationen
EVG	Eidg. Versicherungsgericht
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FR	Kanton Freiburg
FRC	Fédération romande des consommateurs
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IVR	Interverband für Rettungswesen
JU	Kanton Jura
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KVF-N	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates
KVF-S	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates
LPS	Liberale Partei der Schweiz
LU	Kanton Luzern

NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAP	Schweizer Automatik Pool
SBV	Schweiz. Bauernverband
SBV/FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
SBVG	Schweizerische Bankiervereinigung
SDV	Schweizerischer Direktmarketing Verband
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SI	Schweizer Informatiker Gesellschaft
SICTA	Swiss Information and Communications Technology Association
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz
simsa	swiss interactive media and software association
SIUG	Swiss Internet User Group
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SPTK	Schweizerische Polizeitechnische Kommission
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWICO	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
SWINOG	Swiss Network Operators Group
Swisscable	Verband für Kommunikationsnetze
SwissICT	Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikations- technologie
SZ	Kanton Schwyz
SZB	Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
TG	Kanton Thurgau
Transfair	Christliche Gewerkschaft Service public und Dienstleistungen Schweiz
TSS	Telecommunication Support Services AG
TUG	Telecom User Group
UR	Kanton Uri
USKA	Union Schweizerische Kurzwellen-Amateure
VD	Kanton Waadt

VIT	Verband Inside Telecom
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
WEKO	Wettbewerbskommission
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich